
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

1. Begriff

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen im Sinne von Art. 51 StG sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf bestehende oder künftige wiederkehrende Leistungen zu tilgen. Unter Art. 51 StG fallen nur diejenigen Kapitalabfindungen, die periodische, über die Bemessungsperiode hinaus erfolgende Leistungen ersetzen.

Mit solchen Kapitalabfindungen können einerseits zukünftige wiederkehrende Leistungen abgegolten werden. Andererseits gehören zu den Kapitalabfindungen unter bestimmten Voraussetzungen auch einmalige Vermögenszugänge, mit denen aufgelaufene, das heisst in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten werden. Vorausgesetzt wird dabei kumulativ, dass erstens durch die Einmalzahlung ein Anspruch auf (sonst) wiederkehrende Leistungen getilgt wird und zweitens die wiederkehrenden Zahlungen (in der Vergangenheit) ohne Zutun des Steuerpflichtigen unterblieben sind.

Es kann sich beispielsweise um folgende Vermögenszugänge handeln:

- Renten- und Lohnnachzahlungen (SGE 2010 Nr. 26 und 2008 Nr. 12),
- Einmalzahlung nach unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB),
- Haftpflichtleistungen für vorübergehenden Erwerbsausfall,
- Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit (StB 30 Nr. 8),
- Vorauszahlungen von Mehrjahresmieten,
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gemäss Art. 36 Bst. c StG, beispielsweise bei einem Konkurrenzverbot,
- Überbrückungsleistungen des Arbeitgebers bis zur ordentlichen Pensionierung.

Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers im Sinn von Überbrückungsleistungen werden nur unter strengen Voraussetzungen nach Art. 51 StG besteuert. Der Begünstigte muss mindestens 55 Jahre alt sein und darf keine neue Erwerbstätigkeit mehr aufnehmen oder höchstens eine wesentlich tiefer entlohnte; er darf nicht als vermittlungsfähig bei der Arbeitslosenkasse gemeldet sein und keine Arbeitslosenentschädigung beziehen; und die Abgangsentschädigung muss höher sein als ein Jahressalär aus der aufgegebenen Tätigkeit (Mehrfaches des Jahreserwerbseinkommens; vgl. Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz in Ergänzung zum Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002; <http://www.estv.admin.ch>; Vorsorge und Steuern 4c/11). Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden nach Art. 52 StG besteuert (StB 52 Nr. 1). Erfüllen die Leistungen des Arbeitgebers weder die Voraussetzungen an eine Überbrückungsleistung noch an eine Vorsorgeleistung, werden sie mit dem übrigen Einkommen ohne Satzvorteil besteuert.

Dienstaltersgeschenke sind keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und fallen somit nicht unter Art. 51 StG, denn damit wird die Treue des Arbeitnehmers honoriert und nicht die Arbeitsleistung. Diese wurde bereits mit dem geleisteten Lohn entschädigt. Dienstaltersgeschenke werden zusammen mit den übrigen Einkünften zum ordentlichen Satz besteuert (vgl. auch SGE 2008 Nr. 12).

2. Besteuerung

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden gemäss Art. 51 StG zusammen mit den übrigen Einkünften zu 100% besteuert. Sie werden jedoch für die Satzbestimmung nur zu dem Wert angerechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (sogenannter Rentensatz). Der Umrechnungsfaktor ist unabhängig vom Betrachtungszeitraum so zu wählen, dass stets eine Leistung auf Jahresbasis errechnet werden kann. Der Tarif ist auf den Zeitraum eines Kalenderjahres ausgerichtet. Unerheblich ist der Zeitpunkt innerhalb der Steuerperiode, in der die Kapitalzahlung zugeflossen ist.

Die Reduktion des Steuersatzes bei Abfindungen für wiederkehrende Leistungen wird aus dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeleitet. Dadurch soll erreicht werden, dass die Kapitalabfindungen sachlich richtig derjenigen Progression unterstellt werden, die angewendet werden müsste, wenn anstelle der Kapitalabfindung eine jährliche Leistung ausgerichtet würde. Dabei erfolgt aber aus Gründen der Praktikabilität und Unvorhersehbarkeit eine sehr vereinfachte, schematische Berechnung.

2.1 Leibrentensatz

Als Renten im steuerrechtlichen Sinn gelten nur die Leibrenten, das heisst auf das Leben einer Person gestellte (lebenslängliche), periodisch wiederkehrende, gleichbleibende Leistungen, die nicht an eine Kapitalforderung angerechnet werden (StB 33 Nr. 8).

Ersetzt die Kapitalabfindung eine lebenslängliche Rente, so wird für die Ermittlung der Höhe der wiederkehrenden Leistung auf das Alter und Geschlecht bzw. die Lebenserwartung des Leistungsempfängers im Zeitpunkt der Ausrichtung der Kapitalabfindung abgestellt. Anwendbar ist die Umrechnungstabelle in StB 51 Nr. 3.

Beispiel

Ein 60jähriger, alleinstehender Mann verzichtet wegen einer geplanten Grossüberbauung auf sein lebenslängliches Wohnrecht an einem Einfamilienhaus gegen eine Abfindung von pauschal Fr. 250'000.--. Im Übrigen erzielt er in diesem Jahr ein steuerbares Einkommen von Fr. 70'000.--.

	steuerbar	satzbestimmend
Steuerbares Einkommen	Fr. 70'000.--	Fr. 70'000.--
Kapitalleistung	Fr. 250'000.--	
- entspricht bei einem 60jährigen Mann einer Leibrente von 250 x 43.78 (StB 51 Nr. 3, Tabelle ab 2005)		Fr. 10'945.--
Total steuerbares Einkommen	Fr. 320'000.--	

zum Satz von

Fr. 80'945.--

Nach dem seit 2010 geltenden Tarif würde der Steuersatz von Fr. 320'000.-- steuerbarem Einkommen 8,5 Prozent betragen. Unter Berücksichtigung der Umrechnung auf eine Rente beläuft sich der Steuersatz jedoch nur auf 6,6487 Prozent.

2.2 Periodisierter Satz

Steht von vornherein fest, dass die wiederkehrenden Leistungen nicht lebenslänglich, sondern nur während einer bestimmten Anzahl Jahre (n) ausgerichtet werden, wird die Kapitalabfindung zu einem entsprechend periodisierten Satz (1/n) besteuert.

Wurde die Kapitalabfindung für eine bestimmte Anzahl Monate ausbezahlt, ist ebenfalls die jährliche Leistung zu ermitteln. Der Umstand, dass einzelne Monatsraten für die laufende Steuerperiode enthalten sind, bewirkt nicht, dass diese Monate aus der Umrechnung herausfallen würden. In der Praxis begnügt man sich mit einer einfachen Durchschnittsrechnung.

Beispiel 1: Entschädigung für Konkurrenzverbot

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem ehemaligen Arbeitgeber für die Einhaltung eines dreijährigen Konkurrenzverbots Fr. 60'000.--.

	steuerbar	satzbestimmend
Steuerbares Einkommen (Annahme)	Fr. 80'000.--	Fr. 80'000.--
Kapitalleistung	Fr. 60'000.--	
zum Satz von Fr. 60'000.-- : 3 Jahre		Fr. 20'000.--
Total steuerbares Einkommen	Fr. 140'000.--	
zum Satz von		Fr. 100'000.--

Beispiel 2: Rentennachzahlungen

Ein Arbeitnehmer hat einen Arbeitsunfall erlitten und ist invalid geworden. Er bekommt eine IV-Rentennachzahlung von Fr. 90'000.-- für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2012.

	steuerbar	satzbestimmend
Steuerbares Einkommen ohne Nachzahlung	Fr. 60'000.--	Fr. 60'000.--
Nachzahlung 45 Monatsrenten à Fr. 2'000.-- vom 1. Jan. 2009 - 30. Sept. 2012	Fr. 90'000.--	
"Jahresrente" $\frac{\text{Fr. 90'000.--} \times 12}{45}$		Fr. 24'000.--
Total steuerbares Einkommen	Fr. 150'000.--	
zum Satz von		Fr. 84'000.--

Auf den Zeitpunkt innerhalb der Steuerperiode, in dem die Kapitalleistung zugeflossen ist, kommt es nicht an. Auch die nachbezahlten Renten für die laufende Steuerperiode (im Beispiel 1. Jan. - 30. Sept. 2012) werden in die Steuersatzermässigung einbezogen. Hingegen gehören die nicht mit Nachzahlungsverfügung ausbezahlten Renten in der Steuerperiode (im Beispiel 1. Okt. - 31. Dez. 2012) zum ordentlichen Einkommen (im Beispiel Fr. 60'000.-). Nach der Meinung des Bundesgerichts ist ein solch schematisches Vorgehen im Steuerrecht als Massenfallrecht unausweichlich und zulässig.

Hat der Steuerpflichtige Sozialhilfe bezogen und wird die Rentennachzahlung mit der bezogenen Sozialhilfe ganz oder teilweise verrechnet, so wird trotzdem die gesamte Rentennachzahlung besteuert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es nicht zulässig, von der Rentennachzahlung die Sozialhilfe abzuziehen und nur die Differenz zu versteuern. Die Rückzahlung der Sozialhilfe stellt Schuldentilgung dar und Aufwendungen zur Schuldentilgung sind nicht abzugsfähig. Die Tatsache, dass auf der gesamten Nachzahlung der Sozialversicherung Steuern erhoben werden, wäre allenfalls beim Umfang der Rückforderung der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

2.3 Rentenrückzahlungen

Im umgekehrten Fall der Rentenrückzahlung ist diese im Zeitpunkt der Rückzahlung abzugsfähig. Es erfolgt deswegen keine Revision der Vorjahre, in welchen die Renten zu Unrecht bezogen wurden (StB 197 Nr. 1). Mangels gesetzlicher Abzugsregelung wird in der Praxis die Nachzahlungsbesteuerung mit negativen Vorzeichen analog angewendet. Der Rückzahlungsbetrag kann abgezogen werden, wird aber für die Bestimmung des Steuersatzes in eine entsprechende Jahresleistung umgerechnet.

2.4 Lohnnachzahlungen

Lohnnachzahlungen sind einmalige Zahlungen des Arbeitgebers, die einen Ausgleich von zu tiefen Löhnen in der Vergangenheit schaffen sollen. Sie werden nach Art. 51 StG besteuert. Die Berechnung und Besteuerung erfolgt analog vorstehendem Beispiel 2 unter Ziff. 2.2.

2.5 Gesamtsatz

Kapitalleistungen, die nicht einen Ersatz für wiederkehrende Leistungen darstellen und auch nicht Vorsorgecharakter aufweisen, fallen weder in den Anwendungsbereich von Art. 51 noch von Art. 52 StG. Sie werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert. Beispiel: Lotteriegewinne.

3. Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer sieht in Art. 37 DBG die gleiche Besteuerung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen wie nach kantonalem Recht vor. Bezüglich der Kapitalabfindungen des Arbeitgebers ohne Vorsorgecharakter siehe Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002 (<http://www.estv.admin.ch>).